



Informationsblatt: Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“

Berlin, 21.04.2023

Die Folgen der Klimakrise stellen eine Bedrohung für die heutigen und künftigen Generationen dar. Vulnerable Personen sind den Gefahren und Risiken der Klimakrise aufgrund ihrer jeweiligen Lebensphase, ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder ihrer individuellen sozialen Lage besonders ausgesetzt. Mit der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) soziale Einrichtungen dabei, sich gegen die Folgen der Klimakrise wie Hitze, Starkregen oder Überflutungen zu wappnen.

Die Förderung von „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ wurde 2020 im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets zur Bewältigung der Corona-Krise befristet für die Laufzeit von 2020 bis 2023 mit einem Volumen von 150 Millionen Euro aufgelegt. Im Rahmen des Sofortprogramms Klimaanpassung hat das BMUV festgelegt, dass die Förderung zur Unterstützung sozialer Einrichtungen nach 2023 fortgesetzt und verstetigt wird.

Mit dem Ziel, transformative Anreize im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor hin zu einer vorsorgenden Anpassung an die Folgen der Klimakrise zu setzen, wurde die bestehende Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ neu ausgerichtet und weiterentwickelt. Gefördert werden wirksame und vorbildhafte Modellvorhaben, die geeignet sind, soziale Einrichtungen klimaresilient zu gestalten und zur Nachahmung anregen. Damit soll sich der weiträumig erforderliche Umbau der sozialen Einrichtungen in Deutschland an guten Beispielen und nachhaltigen Lösungen orientieren.

Hiermit möchten wir Sie über die Veröffentlichung der novellierten Förderrichtlinie informieren und gleichzeitig die wesentlichen Schwerpunkte der novellierten Fassung der Förderrichtlinie vorstellen:

Die Förderung richtet sich an gemeinnützige oder öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen und deren Trägerschaften. Dabei sind solche Stellen adressiert, deren Tätigkeit in engem Bezug zu vulnerablen Personengruppen steht. Ebenso sollte die soziale Einrichtung bereits durch die Auswirkungen der Klimakrise betroffen sein und daher Schritte ergreifen wollen, um sich an diese anzupassen. Vorhaben sollen vor allem in Regionen zur Wirkung kommen, die von besonders vielen klimatischen Extremen betroffen sind oder betroffen sein werden (sogenannte klimatische Hotspots).

Gefördert werden:

Förderschwerpunkt 1: Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise (maximale Fördersumme 70.000 EUR).

Förderschwerpunkt 2.1: Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage von Konzepten die den Anforderungen aus Förderschwerpunkt 1 entsprechen (maximale Fördersumme 500.000 EUR).

Förderschwerpunkt 2.2: Umsetzung als Fortführungsmaßnahme auf der Grundlage einer Förderung im Rahmen des FSP 1 „Beratung und Erstellung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel“

der Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen in der Fassung vom 20.10.2020 (BAnz AT 21.12.2020 B4) (maximale Fördersumme 500.000 EUR)

Nur nachrichtlich Förderschwerpunkt 3: Übergeordnete Unterstützung durch „Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft“

Die Nutzung von bestehenden Netzwerken spielt bei der Förderung eine besondere Rolle. Soziale Einrichtungen sollen als Multiplikatoren fungieren, um die vorbildhaften Vorhaben als Best Practice Beispiele möglichst überregional bekannt und sichtbar zu machen sowie zur Nachahmung anzuregen.

Darüber hinaus wird ein Schwerpunkt auf naturbasierte Lösungen gelegt. Naturbasierte Lösungen stärken natürliche und naturnahe Ökosysteme, haben einen Mehrwert für die Biodiversität und tragen gleichzeitig zu einer Resilienzsteigerung bei. Damit sollen Synergien und positive Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität erzielt werden.

Das nächste Förderfenster wird in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis einschließlich zum 15. August 2023 geöffnet sein. In diesem Zeitraum können Förderanträge bei der Projektträgerin Zukunft-Umwelt-gesellschaft (ZUG) gGmbH eingereicht werden. Hierbei gilt kein Windhundverfahren. Vielmehr wird ein wettbewerbliches Auswahlverfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durchgeführt.

Zu Ihrer Information veranstaltet die ZUG gemeinsam mit dem BMUV am Montag, den 15. Mai 2023 in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr, eine virtuelle Veranstaltung zu der novellierten Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“. Wenn Sie an dieser Veranstaltung teilnehmen möchten, können Sie sich bis zum 11. Mai 2023 auf der Webseite der ZUG anmelden. Weitere Workshops zum Thema Antragstellung wird es im Rahmen des o.g. Förderfensters geben.

Weitere Informationen sowie entsprechende Antragsunterlagen finden Sie auf der Webseite der [Zukunft-Umwelt-Gesellschaft \(ZUG\) gGmbH](#). Dort werden Sie auch bei Fragen zu einzelnen Fördervoraussetzungen, Förderkonditionen sowie zum Antragsverfahren beraten. Die Berater*innen stehen Ihnen über die Beratungshotline unter 030 700 181 605 wie folgt zur Verfügung:

Montag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr

Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Mittwoch 9-12 Uhr

Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr

Freitag 9-12 Uhr

und sind ebenfalls per E-Mail unter anpaso@z-u-g.org zu erreichen.